

nenqualifizierung — Kontengruppe 016), Gesundheits- und Sozialwesen, Körperkultur (Kontengruppe 017), Wohnungswesen (Kontengruppe 018);

- der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen;
- der Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues und der Hochseefischerei;
- der Anlagen zur Abwasserbehandlung. Grundmittel für Abwasserbehandlung sind solche Anlagen, die errichtet und betrieben werden, um das Abwasser entsprechend den von den Organen der Gewässeraufsicht erteilten Grenzwerten in gereinigtem Zustand in die Gewässer zurückzuleiten. Alle anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- der Grundmittel für die Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen. Dazu gehören ausschließlich solche Anlagen, die durch den Einbau von Filtern und Staubsäcken verhindern, daß Ruß, Staub und Abgase die Luft verunreinigen. Betriebliche Be- und Entlüftungsanlagen, Klima- und lärmschutztechnische Einrichtungen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- der EDV-Anlagen einschließlich der peripheren Geräte im 1. und 2. Einsatzjahr — das Inbetriebnahmejahr eingeschlossen — bei volkseigenen Betrieben und Kombinat, die erstmalig eine EDV-Anlage einsetzen.  
Gebäude und bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit dem erstmaligen Einsatz einer EDV-Anlage errichtet werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- der in eigener Leistung hergestellten und aktivierten Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel entsprechend § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 6. Juli 1970 zur Förderung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für die Automatisierung und Rationalisierung sowie für die Durchführung von Investitionen (GBl. III S. 13);
- der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten (Konto 093);

- b) die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19). Hiervon ausgeschlossen sind noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Buchst. a Produktionsfondsabgabe nicht zu planen ist. Bei gemeinsamer Finanzierung von Investitionen ist § 6 dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden;
- c) die Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und in der Industrie durchgeführt werden, ab Zeitpunkt ihrer geplanten Inbetriebnahme. Die Produktionsfondsabgabe ist beim Auftraggeber zu planen;
- d) die auf dem Konto 092 aktivierten Bodennutzungsgebühren;
- e) alle materiellen Umlaufmittel der Kontengruppen 10 bis 18 und die planmäßigen Saisonbestände,

#### mit Ausnahme

- von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12);
- des Bestandes an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten (Konto 135);
- von gebildeten Wirtschaftsreserven bei wichtigen Erzeugnissen, bis zur Höhe der staatlichen Auflage;
- der im Rahmen und bis zur Höhe der vom zuständigen Minister bestätigten Konzeptionen für die Vorratsproportionierung gebildeten Liefer- und verbraucherseitigen Vorräte bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte);
- von Beständen an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen bei General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und in der Industrie. Nach Einführung der fondsbezogenen Preise sind die Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen in die Bezugsbasis für die Planung der Produktionsfondsabgabe ein-zubeziehen.

(2) Werden Maschinen, Ausrüstungen, Gebäude und bauliche Anlagen von Rechtsträgern oder Eigentümern, die nicht zum Geltungsbereich der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe bzw. der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. der Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel gehören, volkseigenen Betrieben und Kombinat, die dem Geltungsbereich der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe unterliegen, zur Nutzung überlassen, entscheidet der Leiter des dem Nutzer übergeordneten Organs, inwieweit auch für solche Grundmittel Produktionsfondsabgabe zu planen ist.

(3) Der durchschnittliche Planbestand an Grundmitteln ist entsprechend der geplanten Entwicklung, ausgehend vom Jahresanfangsbestand zuzüglich der Endbestände der Monate oder der Quartale, zu berechnen.

(4) Der durchschnittliche Planbestand an materiellen Umlaufmitteln ist, ausgehend von der betrieblichen Richtsatzplanung, monatlich oder quartalsweise zu ermitteln.

(5) In volkseigenen Betrieben und Kombinat mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung kann das planmäßige, jährlich zu entrichtende Volumen an Produktionsfondsabgabe monatlich oder quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

(6) Die Abführung der Produktionsfondsabgabe ist entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der produktiven Fonds zu planen.

#### Zu § 5 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Produktionsfondsabgabe ist auf die im § 3 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten und vorhandenen durchschnittlichen Ist-Bestände an Grund- und Umlaufmitteln, auf die aktivierten Bodennutzungsgebühren sowie auf den Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben zu zahlen.